

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wasser- gesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefordern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen SF 14 (Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen) in der Südfassung des Wassersschutzgebiets West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Erlanger Stadtwerke AG hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefordern von maximal 261.750 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen SF 14, Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen, beantragt. Eine Erhöhung des mit Bescheid der Stadt Erlangen vom 14.10.1999, Az.: I/R/313/Ros. (mit Änderungsbescheid vom 22.03.2018, Az.: I/31/BB008 und Änderungsbescheid vom 19.06.2020, Az.: VII/31/KK021) bewilligten Umfangs der Grundwasserentnahme aus der Südfassung der Wassergewinnungsanlage West der Erlanger Stadtwerke AG, bestehend aus den Brunnen SF 02, 04, 06-13 ist nicht beantragt.

Die bewilligte Gesamtentnahmemenge in Höhe von 1.500.000 m<sup>3</sup> aus der Südfassung soll auf die bestehenden Brunnen inklusive des Brunnens SF 14 verteilt werden. Das Zutagefordern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelt- auswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungs- entscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungs- verfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de>, eingestellt.

...

Erlangen, den 22.01.2026

Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Schüpferling